

**1. Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung
der Philosophischen Fakultät der Universität
Erlangen-Nürnberg**

§ 1

Die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 2. 8. 1968, genehmigt mit KME Nr. I/9 — 5/103 572/67 vom 11. 7. 1968, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Begutachtung der Habilitationsschrift werden von der Fakultät **drei, nach Maßgabe des Themas auch mehr Gutachter** bestellt.“

2. § 7 wird Abs. 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Fakultät entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, ob Vortrag und Kolloquium als Habilitationsleistung anerkannt werden. (Für den Fall der Ablehnung dieser mündlichen Habilitationsleistung vgl. § 12.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Engeren Philosophischen Fakultät am 13. 12. 1971 beschlossen, durch Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. 3. 1972 Nr. I/15—5/34 203 genehmigt und am 7. 6. 1972 durch Aushang am Schwarzen Brett der Philosophischen Fakultät bekannt gemacht. Sie tritt gemäß § 2 am 8. 6. 1972 in Kraft.

**Fachprüfungsordnung
für das Fach Geschichte zur Promotionsordnung der Philosophischen
Fakultät der Universität Regensburg**

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg am 11. 12. 1970 beschlossenen, mit KMS vom 9. 6. 1971 Nr. I/2 — 6/73 567 genehmigten, am 16. 7. 1971 ausgefertigten und am gleichen Tage durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 17. 7. 1971 in Kraft getretenen Satzung veröffentlicht.

München, den 29. September 1972

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. von Elmenau

Ministerialdirigent

KMBl. 1972, S. 1430

**Fachprüfungsordnung
für das Fach Geschichte zur Promotionsordnung der Philosophischen
Fakultät der Universität Regensburg**

Aufgrund des § 14 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 Buchstabe c) der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg vom 23. 9. 1970 erläßt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät mit Zustimmung des Fachbereichsrats Geschichte—Gesellschaft—Politik und mit Genehmigung des Kultusministeriums folgende

Fachprüfungsordnung für das Fach Geschichte.

§ 1

1. Das Fach Geschichte besteht aus den fünf Teilfächern

alte Geschichte,
mittelalterliche Geschichte,
neuere Geschichte,
bayerische Landesgeschichte,
historische Hilfswissenschaften.

2. Die Prüfung im Fach Geschichte, sowohl als Hauptfach wie als zweites Fach, wird abgelegt in zwei der fünf in Abs. 1 genannten Teilfächern. Die Auswahl der zwei Teilfächer steht dem Kandidaten frei.

§ 2

Der Nachweis des Großen Latinums ist für alle Prüfungsbewerber erforderlich.

§ 3

Das Fach Geschichte kann auch als Teilfach des zweiten Faches gewählt werden. In diesem Falle wird nur eines der in § 1 Abs. 1 genannten Teilfächer geprüft.

§ 4

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung¹⁾ in Kraft.

¹⁾ Ortsüblich bekanntgemacht am 16. 7. 1971

**Habilitationsordnung
der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg**

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg am 12. 6. 1972 beschlossenen, mit KMS vom 4. 7. 1972 Nr. I/15 — 5/95 899 genehmigten, am 27. 7. 1972 ausgefertigten und am gleichen Tage durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 28. 7. 1972 in Kraft getretenen Satzung veröffentlicht.

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. von Elmenau

Ministerialdirigent

KMBl. 1972, S. 1431

**Habilitationsordnung
der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität
Würzburg**

§ 1

Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

- (1) Auf Grund eines Antrages stellt das Fakultätskollegium die Lehrbefähigung fest und erteilt die Lehrbefugnis (venia legendi) für rechtswissenschaftliche Fächer.
- (2) Feststellung der Lehrbefähigung und Erteilung der Lehrbefugnis können auch auf Fächer erstreckt werden, die mit der Rechtswissenschaft in unmittelbarer Beziehung stehen.